

Gastein

KI-Kennzeichnung

Ab wann gilt das?

Am **2. August 2026** treten die **Kennzeichnungspflicht** für KI-Inhalte (Bild, Video, Audio, Text) und die **Offenlegungspflicht** bei Chatbots/interaktiven KI-Systemen in Kraft.

Setzt der Betrieb KI-Tools ein (Bilder, Texte, Chatbot)? Dann ist man „Betreiber“ im Sinne des EU AI Act, und die Kennzeichnungspflicht liegt beim Betrieb, nicht beim KI-Hersteller. Erfüllt der Inhalt zusätzlich die Kennzeichnungskriterien (siehe Prüfschritte), muss gekennzeichnet werden.

Was droht bei Nichteinhaltung?

Bis zu € 15 Mio., oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes

Chatbots & interaktive KI-Systeme

Wann muss gekennzeichnet werden?

- > Immer, sobald Personen mit einem KI-System interagieren (Chatbot, KI-Avatar, Sprachassistent) – spätestens beim ersten Kontakt.
- > Ausnahme nur, wenn für eine durchschnittliche Person offensichtlich ist, dass es sich um KI handelt (z. B. erkennbar mechanische Roboterfigur ohne menschliche Ähnlichkeit).

Wie muss gekennzeichnet werden?

- > Sichtbares AI-Icon während der gesamten Interaktion (nicht nur am Anfang).
- > Zusätzlich klarer Text-Hinweis/Banner, z. B. „Sie interagieren mit einem KI-System“.
- > Bei Sprachassistenten: gesprochener Hinweis zu Beginn, bei längeren Gesprächen mit Erinnerung.
- > Idealerweise Kombination aus visuellem, textlichem und akustischem Hinweis.

Was reicht NICHT aus?

- > Hinweis nur in AGB, Datenschutzerklärung oder einer verlinkten Doku.
- > Nur unsichtbare Kennzeichnung (z. B. Metadaten) ohne wahrnehmbaren Hinweis im Gespräch.
- > Unklare Bezeichnungen wie „Assistent“ ohne KI-Bezug.
- > Rein technische Beschreibung wie „Dieses System verwendet LLMs“, ohne klarzustellen, dass es KI ist.

Toninhalte (Audio)

Wann muss gekennzeichnet werden?

- > Bei KI-Sprachsynthese echter Stimmen (Voice Cloning), KI-generierten Audioguide-Texten mit synthetischer Stimme, stilistisch veränderten bestehenden Aufnahmen.

Wie muss gekennzeichnet werden?

- > Gesprochener Hinweis in einfacher Sprache zu Beginn des Inhalts.
- > Bei längeren Inhalten: Wiederholung des Hinweises in regelmäßigen Abständen und nach Unterbrechungen.
- > Wenn ein Bildschirm verfügbar ist (z. B. Smartphone, Fahrzeug-Display): zusätzlich AI-Icon einblenden.

Was reicht NICHT aus?

- > Kennzeichnung ausschließlich in Begleittext/Beschreibung, die man nicht hört.
- > Kein Hinweis nötig bei offensichtlich künstlicher Roboter- oder Computerstimme oder bei rein technischer Bearbeitung (Lautstärke, Rauschreduzierung, Kompression).

Gastein

KI-Kennzeichnung

Bildinhalte

Wann muss gekennzeichnet werden?

- > Wenn ALLE vier Fragen mit Ja beantwortet werden:
 - > Ähneln das Bild einem konkreten, erkennbaren Sujet?
 - > Könnte dieses real existieren?
 - > Handelt es sich um Person/Ort/Objekt/Ereignis?
 - > Könnte ein*e durchschnittliche*r Betrachter*in es für echt halten?

Beispiele: KI-generiertes „perfektes“ Destinationsbild, gezielt idealisierte Umgebung/Wetter, aufgewertetes Zimmerfoto, fiktive Gäste-Porträts als Testimonial.

Wie muss gekennzeichnet werden?

- > AI-Icon gut sichtbar platzieren, z. B. oben rechts im Bild, ohne Überlagerung durch andere Elemente.
- > Icon muss vor jedem Hintergrund gut erkennbar sein (ausreichend Kontrast).
- > Muss spätestens beim ersten Kontakt mit dem Bild wahrnehmbar sein — ohne Klick oder Zusatzaktion.

Was reicht NICHT aus?

- > Nur Kennzeichnung in Metadaten oder EXIF-Daten, die Betrachter*innen nicht sehen.
- > Hinweis nur in einer separaten Bildunterschrift/Caption, die leicht übersehen wird.
- > Kein Icon nötig bei rein technischer Bearbeitung ohne Realitätsveränderung (Zuschnitt, Weißabgleich, Rauschreduzierung) oder erkennbar künstlerischem Stil (Comic, Illustration).

Videoinhalte

Wann muss gekennzeichnet werden?

- > Gleicher Vier-Fragen-Test wie bei Bildern.
- > Beispiele: KI-generierte Dokumentarsequenzen, fotorealistisch rekonstruierte historische Szenen, KI-generierte Personen, die über Erlebnisse berichten, KI-generierte VR/AR-Umgebungen.

Wie muss gekennzeichnet werden?

- > AI-Icon zu Beginn des Videos einblenden.
- > Icon in regelmäßigen Abständen während des gesamten Videos wiederholen.
- > Mindestens nach jeder Unterbrechung (z. B. Werbepause) erneut anzeigen.
- > Optional: Icon durchgehend sichtbar lassen.

Was reicht NICHT aus?

- > Icon nur einmalig ganz am Anfang, das bei späterem Einstieg oder nach Schnitt/Ausschnitt nicht mehr sichtbar ist.
- > Kein Hinweis nötig bei erkennbar animiertem Stil (Zeichentrick), reinen Zeitraffer-/Slow-Motion-Aufnahmen ohne inhaltliche Manipulation, oder rein technischer Bearbeitung (Stabilisierung, Upscaling ohne Inhaltsänderung).

KI-Kennzeichnung

Textinhalte

Wann muss gekennzeichnet werden?

- > Nur wenn der Text die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert: Informationsbroschüren, Website-Inhalte, Pressemitteilungen, Eventprogramme, Social-Media-Beiträge zu kulturellen/historischen Themen.
- > NICHT betroffen: interne Dokumente, interne Newsletter, Protokolle, Mitteilungen an Mitarbeitende, fiktionale Texte.

Wie muss gekennzeichnet werden?

- > AI-Icon oberhalb oder am Anfang des Textes, in der Nähe der Überschrift oder im Impressum.
- > Alternativ: nur den KI-generierten/-bearbeiteten Textteil kennzeichnen.
- > Bei kurzen Texten (einzelne Wörter/Formulierungen): kontextbezogener Hinweis in der Benutzeroberfläche statt Icon im Text.

Was reicht NICHT aus?

- > Ausnahme — KEINE Kennzeichnung nötig, wenn BEIDE Bedingungen erfüllt sind:
(1) substanzielle inhaltliche Prüfung durch fachkundige Person, nicht nur Rechtschreibkorrektur, UND
(2) redaktionelle Verantwortung einer Person/Organisation ist öffentlich erkennbar (z. B. Impressum).
- > Reiner KI-Rohtext ohne echte inhaltliche Prüfung und ohne erkennbare redaktionelle Verantwortung reicht NICHT als Ausnahme.

Wie kennzeichnen wir: das AI-Icon

Wir nutzen die standardisierten Icons des EU AI Office in unseren Farben:

- > **AI** — generischer Hinweis auf KI-Beteiligung



Platzierungsregeln

- > Sofort erkennbar, ohne dass jemand klicken oder länger hinsehen muss.
- > So lange sichtbar, wie der Inhalt unter normalen Bedingungen betrachtet wird.
- > Direkt im Inhalt platzieren, wenn keine gleichwertige Alternative (z. B. UI-Element) verfügbar ist.
- > Ausreichender Kontrast/Abstand zu anderen Hinweisen oder Bildelementen — vor jedem Hintergrund erkennbar.
- > Spätestens beim ersten Kontakt mit dem Inhalt sichtbar, nicht erst später oder auf Nachfrage.

Ansprechperson bei Fragen

Bei Unsicherheit, ob ein Inhalt kennzeichnungspflichtig ist, oder bei Fragen zur korrekten Umsetzung:

Viktoria Gross	T. 06432 3393 164	viktoria.gross@gastein.com
Elisa Brandner	T. 06432 3393 169	elisa.brandner@gastein.com

Im Zweifel: lieber kurz nachfragen als riskieren, dass ein Inhalt ungekennzeichnet veröffentlicht wird.

Dieses Handout ist eine unverbindliche Orientierungshilfe und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Trotz sorgfältiger Aufbereitung kann keine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit im Einzelfall übernommen werden. Die Verantwortung für die korrekte Kennzeichnung der eigenen KI-Inhalte liegt bei dem Betrieb, der sie erstellt und veröffentlicht.